

**Mitteilung des Senats vom 27. April 2010****Unterrichtung der Bremischen Bürgerschaft gemäß § 13 BremIFG über die Auswirkungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes****1. Einleitung**

Das Bremische Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) beinhaltet gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene sowie den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländern zwei wesentliche Neuerungen:

- eine Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen
- und einen Zugang über ein zentrales Register.

Über die Auswirkungen dieses Ansatzes gab es jedoch im Gesetzgebungsverfahren bezüglich des entstehenden Aufwandes unterschiedliche Einschätzungen. Diese unterschiedlichen Annahmen führten zur Befristung des Gesetzes und in § 13 BremIFG wurde eine Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes durch den Senat unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zwei Jahre vor Außerkrafttreten vorgeschrieben.

Die für das BremIFG zuständige Senatorin für Finanzen hat mit der Untersuchung der Auswirkungen des Gesetzes das Institut für Informationsmanagement Bremen beauftragt. Im Auftrag der Senatorin für Finanzen wurden vom Institut insgesamt vier unterschiedliche Erhebungen zur Analyse der Auswirkungen des BremIFG vorgenommen. Dieser „Evaluationsbericht des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) – Bericht über die Umsetzung des BremIFG sowie seine Auswirkungen im Zeitraum 1. August 2006 bis 31. Dezember 2009“, vom Institut für Informationsmanagement Bremen stellt die Erhebungsmethoden, deren Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen aus Sicht des Instituts für Informationsmanagement Bremen zusammen (Anlage 1)\*).

Die Empfehlungen vom Institut für Informationsmanagement Bremen basieren auf durchgeführte Erhebung aus

- einer repräsentativen telefonischen Bevölkerungsumfrage,
- einer Onlinebefragung der Benutzerinnen und Benutzer des zentralen Registers,
- einer Auswertung der Zugriffe auf das Informationsregister und
- einer schriftliche Befragung der bremischen Behörden sowie vertiefende Interviews.

Auch im aktuellen Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit werden Probleme in der Handhabung des BremIFG genannt, die bei der Weiterentwicklung des Gesetzes aus Sicht der Landesbeauftragten berücksichtigt werden sollten (Anlage 2)\*).

\*) Die Anlagen 1 und 2 sind den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zugeleitet worden und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – eingesehen werden.

## 2. Zusammenfassung des Evaluationsberichts des ifib

Grundlagen der Evaluation durch das ifib (Anlage 1) waren neben der Auswertung der offiziellen Statistik

- eine repräsentative telefonische Bevölkerungsumfrage von 840 Befragten zur Bekanntheit des Gesetzes und Informationsverhalten (durch die Forschungsgruppe Wahlen),
- eine Onlinebefragung von 70 Benutzerinnen und Benutzern des zentralen Registers,
- eine Logfile-Analyse der Zugriffe auf das zentrale Register und
- eine schriftliche Befragung der bremsischen Behörden sowie vertiefte Interviews mit den IFG-Beauftragten der Ressorts zur Organisation der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich rechtlicher Fragen zu Gesetzesformulierungen und der Gewichtung von Verweigerungsgründen wurde auf den Bericht der LfDI verwiesen.

Die Anzahl der Anträge nach BremIFG im Zeitraum von 2007 bis 2009 hat sich von 25 in 2007 auf 978 in 2009 erhöht, wobei sich davon 934 Anträge in 2009 auf eine Lärmschutzbaumaßnahmen der Deutschen Bahn bezogen haben. In 2007 wurde in 22 Fällen zumindest ein eingeschränkter Informationszugang gewährt und in einem Fall der Antrag auf Informationszugang abgelehnt. In 2009 erhielten 974 Antragsteller einen zumindest eingeschränkten Informationszugang. In drei Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Allerdings ist eine Bewertung dieser absoluten Zahlen mangels objektiver Bewertungsmaßstäbe nicht vorgenommen worden.

Die Bevölkerungsumfrage ergab, dass nur 13,3 % der Befragten bereits vom BremIFG gehört haben. Auf die weitere Frage, was das Gesetz beinhalte antworteten hiervon 53,8 %, es handele sich um „Zugang zu Informationen“, 26,7 % antworteten „freie Verbreitung von Informationen“ und 19,5 % wussten es nicht. Die Frage, ob man in den vergangenen drei Jahren schon einmal den Wunsch gehabt habe, Einsicht in die Unterlagen zu Planungen, in Sitzungsprotokolle oder andere Dokumente der bremsischen Verwaltung zu nehmen, bejahten nur 12,4 %. Von diesen 104 Personen haben daraufhin 39,2 % etwas unternommen.

Im Rahmen der Onlinebefragung stimmten rund 60 % der 70 Teilnehmer zu, dass das BremIFG wichtig sei, damit die Behörden nicht nach Belieben entscheiden können, welche Informationen sie herausgeben. Zudem sehen viele Befragte das BremIFG als wichtig für die politische Meinungsbildung an. Die Kenntnis des BremIFG ist zwar gering, die Zwecksetzung wurde jedoch von zwei Dritteln der Onlinebefragten positiv gewürdigt und nur weniger als 10 % der Befragten hielten das Gesetz für überflüssig.

Das zentrale Informationsregister umfasst rund 3000 Dokumente und die Logfile-Analyse bestätigt dessen gute Annahme mit monatlich ca. 2300 bis 8000 Zugriffen in 2008 und 2009, davon ca. 1000 bis 2000 auf das Gesetzesportal. Zudem bestätigt die Logfile-Analyse, dass die Suchfunktion, also das eigentliche Informationsregister, am meisten genutzt werden. Das Informationsregister hat überdies Anträge überflüssig gemacht. So gaben 19 % der Onlinebefragten an, keinen Antrag auf Informationszugang gestellt zu haben, weil sie die gewünschten Informationen im Internet gefunden hätten. Allerdings ergab eine Analyse des Registers, dass längst noch nicht alle obligatorischen Unterlagen eingestellt sind.

Angesichts der geringen Anzahl der IFG-Anträge ist der Aufwand für die Behörden nach eigenen Angaben bisher relativ gering geblieben. Gründe für Onlinebefragte, keinen Antrag zu stellen, waren die Furcht vor zu hohen Gebühren, nicht zu wissen, an wen man sich wenden soll und die Befürchtung einer zu lange Dauer bis zur Bereitstellung der Information.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit Evaluationen in anderen Bundesländern wird auf den Mangel entsprechender Evaluationsklauseln hingewiesen. Abgeschlossene Evaluationen liegen nur für Nordrhein-Westfalen und Mecklen-

burg-Vorpommern vor. Hierin wurden klärende Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit IFG-Fällen und eine verstärkte Veröffentlichungspflicht eingefordert.

Das Institut für Informationsmanagement Bremen kommt im Ergebnis zu den Empfehlungen, dass die Verwaltung

- den Sinn und Form der statistischen Erfassung überprüfen sollte,
- eine Präzisierung des Auskunftsanspruchs vornehmen sollte,
- eine Konkretisierung der Rolle der/des IFG-Beauftragten vornehmen sowie entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten in diesem speziellen Rechtsgebiet verstärken sollte,
- die Veröffentlichungspflicht ausweiten und intensiviert sollte,
- durch Änderung des Namens zur Klarheit des Anspruchs des Gesetzes beitragen könnte,
- eine Kampagne für eine offene Informationskultur starten sollte und
- die Benutzbarkeit des Informationsregisters weiter verbessert werden sollte.

Diese Empfehlungen werden von der Senatorin für Finanzen in den folgenden Empfehlungen für die Weiterentwicklung aufgegriffen.

### **3. Empfehlungen für die Weiterentwicklung**

Die Empfehlungen des Senats leiten sich aus den bisherigen Erfahrungen der bremischen Verwaltung, den Vorschlägen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Anlage 2) sowie den oben genannten Empfehlungen des Instituts für Informationsmanagement ab.

Das Außerkrafttretenlassen des Gesetzes durch Ablauflassen der Befristung kann nicht empfohlen werden. Die Erfahrungen mit dem Gesetz sind insgesamt sehr positiv. Es dient der Transparenz des Verwaltungshandelns und ist damit alternativlos. Das Gesetz soll entsprechend der gegenwärtigen Praxis um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die folgenden Anregungen sind soweit aufgegriffen worden, wie es auf Basis der derzeitigen personellen Ausstattung in den Dienststellen möglich ist. Dabei sind einige Punkte als Prüfaufträge formuliert, weil sie noch einer weiteren intensiven Diskussion bedürfen. Es handelt sich dabei um

- rechtliche Anpassungen,
- technische Anpassungen des Informationsregisters sowie um
- organisatorische Regelungen.

#### **3.1 Empfehlungen für rechtliche Anpassungen**

Eine bloße Verlängerung des BremIFG würde aufgrund der Praxiserfahrungen und der Ergebnisse des Evaluationsberichtes zu kurz greifen. Um den veränderten Randbedingungen, Erwartungen und alltäglichen Abläufen gerecht zu werden und gleichzeitig ein angemesseneres und moderneres Verständnis von Informationsbereitstellung und Zugang weiter zu fördern, sollten die folgenden rechtlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Dabei ist es das Ziel, anhand des bereits festgestellten sowie des sich gegebenenfalls zusätzlich ergebenden Änderungsbedarfs auf Arbeitsebene ein Änderungsgesetz bis zur Sommerpause zu erarbeiten.

##### **3.1.1 Bezeichnung des Gesetzes zukünftig als „Bremisches Informationszugangsgesetz“**

Die Umbenennung wird vorgeschlagen, um die Zielsetzung des Gesetzes klarzustellen.

Im Rahmen der Bevölkerungsumfrage wurde deutlich, dass 20 % der Befragten aufgrund des Gesetzstitels meinen, es gehe beim BremIFG nicht um das Recht auf Informationen durch die Verwaltung. Informationsfreiheit wurde viel-

mehr unter anderem als freier und kostenloser Zugang zu Medien, die Beschaffung von Informationen ohne Verwaltungsbezug durch die Verwaltung sowie das Recht zur freien Meinungsäußerung zum Verwaltungshandeln verstanden.

Auch nach Auskunft der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der bremischen Verwaltung gab es diese Missverständnisse der Bürger häufig hinsichtlich des Gegenstandes der „Informationsfreiheit“.

Die Bezeichnung „Informationszugangsgesetz“ stellt den Regelungsgegenstand deutlicher dar.

Darüber hinaus gibt es bereits positive Erfahrungen mit einer entsprechenden Gesetzesbezeichnung in Sachsen-Anhalt.

### 3.1.2 Klarstellung des Geltungsbereichs

Der bisherige Geltungsbereich des BremIFG ist so gefasst, dass Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem BremIFG als dem allgemeineren Gesetz vorgehen. Hierbei bleibt offen, ob es sich bei den Regelungen in spezielleren Gesetzen nur um solche mit abschließenden, verdrängenden Regelungen des Zugangs zu Informationen gegenüber dem BremIFG handeln muss oder ob jegliche Regelungen des Zugangs von Informationen die Anwendung des BremIFG verhindert. Dies führte zu zahlreichen Schwierigkeiten in der Praxis und zu einer restriktiven Anwendung des BremIFG.

Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsgesetzes soll geprüft werden, ob durch Präzisierung des Gesetzeswortlauts eine klarere Abgrenzung des Anwendungsbereichs des BremIFG geschaffen werden kann.

### 3.1.3 Definition des „Antrags“ und Begründungspflicht bei Antragsablehnung

§ 7 Absatz 1 BremIFG regelt Antrag und Verfahren hinsichtlich des Informationszugangs. Eine Definition des Antrags fehlte bisher, und es soll für den Zugangsberechtigten klargestellt werden, dass der Zugang zu amtlichen Informationen formfrei erfolgen kann. So wird den Bürgerinnen und Bürgern verdeutlicht, dass es keines besonderen Verfahrens für die Antragstellung bedarf. Auf diese Weise können mögliche Hemmschwellen im Hinblick auf die erforderliche Antragstellung abgebaut werden. Um den richtigen Adressaten der Informationen zweifelsfrei feststellen zu können, muss zudem die Identität des Antragstellers feststellbar sein. Nach der bisherigen Formulierung wäre auch ein anonymer Antrag statthaft. Dieser würde aber zahlreiche Probleme mit sich bringen (richtiger Adressat des Verwaltungsakts, Kostenträgerschaft, Klärung von Rückfragen, Verhinderung von Missbrauch etc.).

Außerdem sollte eine hinreichende Bestimmbarkeit des Antrags als Mindestanforderung geregelt werden. Hierunter ist insbesondere die Benennung des Inhalts der gewünschten Information zu verstehen.

Zudem soll geprüft werden, in welchen Fällen und in welcher Weise im Falle der Ablehnung des Antrags die Textform sowie eine Begründung in Textform zu fordern ist. Die Bestimmung der Textform ist auch vor dem Hintergrund des § 39 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) nicht entbehrlich.

### 3.1.4 Definition der weiteren geeigneten Informationen

Um der Zurückhaltung bei der Bereitstellung weiterer geeigneter Informationen durch die Verwaltung entgegenzuwirken, sollte eine Klarstellung der „weiteren geeigneten Informationen“ im Sinne des § 11 Absatz 4 BremIFG erfolgen. Hierzu wird vorgeschlagen, die aufzählende Definition aus § 3 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem BremIFG in § 11 Absatz 4 BremIFG zu übernehmen.

### 3.1.5 Schließen von Regelungslücken

- Es wird vorgeschlagen klarzustellen, dass sich § 8 Absatz 2 BremIFG auf positive Entscheidungen hinsichtlich des Informationszugangs bezieht.

- Es wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 4 BremIFG ausdrücklich auf Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erweitern.
- Es wird vorgeschlagen, die Verweisung in § 9 Absatz 1 BremIFG auf § 7 Absatz 5 Satz 2 und 3 zu erweitern und somit die Frist in Fällen mit Drittbeteiligung mit einzubeziehen.

### 3.2 Organisatorische Anpassungen

#### 3.2.1 Antragsverfahren und Verzicht auf statistische Erhebungen

Festgeschrieben im BremIFG ist die Umkehr des Begründungszwangs bei Informationswünschen. Muss man nach dem BremVwVfG ein berechtigtes Interesse an Informationen nachweisen, muss nach BremIFG die Verwaltung einen Verweigerungsgrund geltend machen. Dies ist eine wichtige rechtliche Änderung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger. Das zum Schutz dieses Rechtes verwaltungsintern konzipierte Verfahren (statistische Erhebung jeder Anfrage) erweist sich in der Praxis aber als schwerfällig. Durch die in Punkt 2.1.3 vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen wird klargestellt, wie ein Antrag zu stellen ist.

Verwaltungsintern muss derzeit jeder Antrag nach dem BremIFG statistisch erfasst werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen, auf die bisherige umfangreiche statistische Erhebung zu verzichten. Im Falle von Ablehnungen, die nach dem oben genannten Vorschlag in Textform erfolgen müssen, sind diese Ablehnungen einmal jährlich der Senatorin für Finanzen zwecks statistischer Auswertung und zum Bericht an die Bremische Bürgerschaft zu übermitteln.

#### 3.2.2 IFG-Beauftragte

Die Funktion der Informationszugangsbeauftragten ist deutlicher zu beschreiben, um dem Auskunftersuchen der Bürgerinnen und Bürger besser gerecht zu werden. Dabei sind die in vielen Ressorts begrenzten Personalkapazitäten zu berücksichtigen.

Empfehlung: Die Fachabteilungen sind die primären Auskunftsstellen, die IFG-Beauftragten fungieren als Vermittler zwischen Abteilungen und Bürger/Bürgerinnen. Darüber hinaus sind sie die Fachleute, die in Zweifelsfällen eine angemessene Abwägung der Rechte der Betroffenen und der Verweigerungsgründe innerhalb der Behörde treffen. Neben der Intensivierung des Informationsaustausches der IFG-Beauftragten sind Fortbildungen vorzusehen, damit die erforderlichen Kenntnisse erworben und vertieft werden können. Die Aufgaben der Beauftragten sollten in Abstimmung mit den Ressorts verbindlich festgeschrieben und in den Geschäftsverteilungsplänen verankert werden. Alternativ wäre eine Aufgabenbeschreibung im Gesetz selbst denkbar.

#### 3.2.3 Veröffentlichungspflichten

Selbst die in der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten genannten Arten von Dokumenten sind zurzeit noch nicht vollständig in das Register eingestellt. Dieses hat verschiedene Gründe. Der Paradigmenwechsel zum offenen, transparenten Staat setzt ein Umdenken in der Verwaltung voraus. Dies braucht seine Zeit und muss organisatorisch unterstützt werden.

Empfehlung: Die Dienststellen erhalten in regelmäßigen Abständen Berichte, wie oft welche der von ihnen eingestellten Dokumente abgerufen worden sind, sowie eine Auflistung der von Nutzerinnen und Nutzern eingegebenen Suchbegriffe, für die es keine Treffer gab und die somit auf einen Bedarf nach weiteren Veröffentlichungen hindeuten. Hierdurch sollen die Dienststellen bei den Aufgaben nach dem BremIFG unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch die Klarstellung der im Gesetz vorhandenen Definition der geeigneten Informationen deutlich werden, welche Dokumente einzustellen sind. Durch die Funktion einer/eines IFG-Beauftragten wird dies organisatorisch unterstützt. Der vorstehend beschriebene Paradigmenwechsel sollte weiterhin mit hoher Intensität auf Ebene der Ressortleitungen betrieben werden.

#### 3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

In der repräsentativen Bevölkerungsumfrage wurde festgestellt, dass das IFG bei den Bürgern und Bürgerinnen eine relativ geringe Bekanntheit hat.

Die Gesetzesnovellierung bietet eine gute Gelegenheit, die damit verbundenen Ziele der Öffentlichkeit nicht nur aus juristischer, sondern auch aus einer politischen und lebensweltlichen Sicht zu vermitteln. Man kann zeigen, dass die bremische Verwaltung offen ist – und noch offener werden will – und dass sie dazu die rechtlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen schafft.

Es wird empfohlen, zielgruppenorientierte Kampagnen zu starten. Hierfür wird die Senatorin für Finanzen ein zielgruppenspezifisches Öffentlichkeitskonzept vorlegen.

### 3.3 Technische Anpassungen

#### 3.3.1 Elektronisches Register

Das elektronische Register ist eine Besonderheit des BremIFG. Es ermöglicht neben der „normalen“ Suche mit gängigen Suchmaschinen die erweiterte Suche nach Verwaltungsinformationen.

Das Register selbst enthält keine Dokumente, sondern nur Metadaten von in der Verwaltung elektronisch oder auch traditionell vorhandenen Dokumenten und Verweise auf die entsprechenden Dokumente.

Während sich die Suche über Suchmaschinen – und damit der direkte Zugriff auf Informationen – auf den entsprechenden Webseiten der Verwaltung für „Gelegenheitsuser“ anbietet, stellt das Register erweiterte Suchmöglichkeiten für „Poweruser“ zur Verfügung.

Bei der Umsetzung der Vorgaben des IFG sind immer beide Wege zu betrachten. Die verhältnismäßig geringen Zugriffszahlen auf das Register könnten darin begründet sein, dass die Bürger und Bürgerinnen die benötigten Informationen zum Teil direkt über die Webseiten erhalten. Eine Auswertung der Zugriffstatistiken der einzelnen Webseiten könnte hierüber Aufschluss geben.

Empfehlung: Zur Anreicherung des Registers wird empfohlen, das Verfahren zur Erfassung von Metadaten zu verändern. Zurzeit wird im Einzelfall entschieden, ob Metadaten zu einem Dokument erfasst werden und damit die Veröffentlichung im Register angestoßen wird. Zumindest im Bereich der auf den Webseiten eingestellten Dokumente und Informationen sollten diese Metadaten verpflichtend sein und dann über die bereits vorhandene technische Lösung automatisiert ins Register transferiert werden. Die Auffindbarkeit des Registers innerhalb des Stadtportals [www.bremen.de](http://www.bremen.de) sollte weiter verbessert werden.

#### 3.3.2 Verstärkte Integration IFG-Register und Webseiten der Dienststellen

Die mit KoGIs erstellten Webseiten der Verwaltung erreichen schon jetzt sehr gute Trefferplätze in den gängigen Suchmaschinen.

Empfehlung: Es wird empfohlen, auch das IFG-Register unter [www.bremen.de](http://www.bremen.de) in gleicher Weise zu optimieren.

Eine engere Verzahnung der Webauftritte der Verwaltung mit dem Register wird durch die Realisierung der globalen Suche, welche die Inhalte von [www.bremen.de](http://www.bremen.de) (inklusive Register) und die Inhalte der Webauftritte der Verwaltung (soweit mit KoGIs realisiert) gemeinsam erschließbar macht, ab dem Frühjahr 2010 erreicht. Es wird dann auch verpflichtend auf allen Webseiten an exponierter Stelle ein Logo mit Verlinkung zum Register eingerichtet sein.

Empfehlung: Optimal könnten die technischen Möglichkeiten allerdings erst ausgenutzt werden, wenn die Basiskomponente KoGIs flächendeckend auch außerhalb der Kernverwaltung, z. B. in den Eigenbetrieben, Gesellschaften und der Bürgerschaft eingesetzt würde, die allerdings nur zur Information verpflichtet sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

#### 3.3.3 Weitere technische Verbesserungsvorschläge

Feedback-Button: Es wird empfohlen, für die Nutzer und Nutzerinnen eine Möglichkeit zu schaffen, ihre Anregungen über erwünschte Informationen an die Verwaltung adressieren zu können. Hierfür sollte sowohl eine elektronische Lösung implementiert werden (Feedback-Button) als auch andere Wege, z. B. über das Bürgertelefon, möglich sein. Hierbei sollen die Erfahrungen des Feedback-Buttons von [www.bremen.de](http://www.bremen.de) berücksichtigt werden.

Automatischer Datenaustausch Infosys, VISKompakt und Register: Da durch die Rechtsverordnung festgelegt wurde, beschlossene Senatsvorlagen im zentralen Register zu veröffentlichen, wird dringend empfohlen, eine automatisierte Übertragung aus dem Dokumentenmanagementsystem VISKompakt zu realisieren, da die Senatsvorlagen dort ressortübergreifend gespeichert und von der Senatskanzlei zentral verwaltet werden. Dies gilt ebenfalls für die Mitteilungen an die Bürgerschaft.

Im Rahmen der Neukonzeptionierung des Intranet (InfoSys) ist ebenfalls eine automatisierte Übertragung von Metadaten bei geeigneten Informationen vorzusehen.

Einfache Sprache/Leichte Sprache: Das Informationsregister hat sich als Institution bewährt. Seine Benutzbarkeit kann allerdings noch verbessert werden. Für die Gebrauchstauglichkeit ist die Verwendung einer einfachen Sprache sehr wichtig. Gut verständliche Sprache nützt dabei allen Internetbesuchern und nicht speziell einer bestimmten Gruppe. Die Texte unter [www.bremen.de](http://www.bremen.de) sollten in Hinblick auf die einfache Sprache in folgenden Bereichen überprüft werden:

- Wortwahl,
- Satzbau,
- Textaufbau,
- Schriftenverwendung,
- Darstellung von Inhalten durch Nicht-Textelemente.

Darüber hinaus wird empfohlen, einige Seiten des elektronischen Registers in „leichte Sprache“ übersetzen zu lassen. Sehr einfache Sprache („Leichte Sprache“) wird immer dann verwendet, wenn die Inhalte voraussichtlich auch von lernbehinderten Menschen gelesen werden. Der Link zu dem leichten Text muss besonders gut erkennbar sein. Empfohlen wird eine Übersetzung für die folgenden genannten Seiten:

- Einstiegsseite unter Bürgerservice  
Hier sollte eine Übersicht in leichter Sprache angefertigt werden, die einen Überblick über die vier Schwerpunkte des Menüpunktes gibt. Diese Seite gibt Aufschluss über die Inhalte und die Nutzungsmöglichkeiten.
- Einstiegsseite unter amtliche Informationen  
Hier sollte eine Übersicht in leichter Sprache angefertigt werden, die einen Überblick über die fünf Schwerpunkte des Menüpunktes gibt. Diese Seite gibt Aufschluss über die Inhalte und die Nutzungsmöglichkeiten.
- Suche nach amtlichen Informationen/einfache Dokumentensuche  
Hier sollten die grundlegenden Funktionen des Registers beschrieben werden: Wodurch unterscheidet sich die einfache von der erweiterten Suche? Was ist ein A-Z-Index, und was verbirgt sich dahinter?
- Erweiterte Dokumentensuche  
Hier sollten die grundlegenden Funktionen der erweiterten Suche beschrieben werden.
- Antrag – Einleitungsseite  
Hier sollte der Text in einfacher Sprache umgesetzt werden.
- Formular